

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 17	München, den 30. August	1991
Datum	Inhalt	Seite
24. 7. 1991	Verordnung über die Behörden der Versorgungsverwaltung in Bayern 833-2-A	308
8. 8. 1991	Verordnung über die Gewährung von Prüfervergütungen an Professoren bei den Prüfungen im Bereich der Justizverwaltung 2032-2-42-J	309
12. 8. 1991	Zweite Verordnung zur Änderung der Schulordnung FS Alten- und Familienpflege 2236-6-1-6-K	310
12. 8. 1991	Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Regelung von Angelegenheiten auf dem Gebiet des Notarwesens 303-1-3-J	316
14. 8. 1991	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Förderungsfähigkeit der Personalkosten anerkannter Kindergärten 2231-1-3-K	318

833-2-A

Verordnung über die Behörden der Versorgungsverwaltung in Bayern

Vom 24. Juli 1991

Auf Grund des § 1 Abs. 1 der Verordnung über die Einrichtung der staatlichen Behörden (BayRS 200-1-S) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Arbeit, Familie und Sozialordnung folgende Verordnung:

§ 1

(1) Behörden der Versorgungsverwaltung in Bayern sind

1. das Bayerische Landesamt für Versorgung und Familienförderung,
2. die Ämter für Versorgung und Familienförderung
 - a) Augsburg für den Regierungsbezirk Schwaben,
 - b) Bayreuth für den Regierungsbezirk Oberfranken,
 - c) Landshut für den Regierungsbezirk Niederbayern,
 - d) München I für den Regierungsbezirk Oberbayern, soweit es sich um Berechtigte mit den Anfangsbuchstaben A bis H handelt,
 - e) München II für den Regierungsbezirk Oberbayern, soweit es sich um Berechtigte mit den Anfangsbuchstaben I bis Z handelt,
 - f) Nürnberg für den Regierungsbezirk Mittelfranken,
 - g) Regensburg für den Regierungsbezirk Oberpfalz,
 - h) Würzburg für den Regierungsbezirk Unterfranken.

(2) Neben der Behördenbezeichnung führen

1. das Bayerische Landesamt für Versorgung und Familienförderung, soweit es für den Aufgabenbereich der sozialen Entschädigung und des Schwerbehindertenverfahrens nach § 4 SchwbG zuständig ist, den Zusatz Landesversorgungsamt,
2. die Ämter für Versorgung und Familienförderung,
 - a) soweit sie für den Aufgabenbereich der sozialen Entschädigung und des Schwerbehindertenverfahrens nach § 4 SchwbG zuständig sind, den Zusatz Versorgungsamt,

- b) soweit sie für den Aufgabenbereich der orthopädischen Versorgung zuständig sind, den Zusatz Orthopädische Versorgungsstelle,
- c) soweit sie für den Aufgabenbereich des Erziehungsgeldes und der ergänzenden Familienhilfen zuständig sind, den Zusatz Familienkasse.

§ 2

Zuständig für die orthopädische Versorgung ist

1. die Orthopädische Versorgungsstelle beim Amt für Versorgung und Familienförderung München I
 - a) in den Bezirken der Ämter für Versorgung und Familienförderung Augsburg, München I und München II,
 - b) für die zentrale Beschaffung orthopädischer Heil- und Hilfsmittel im Bereich aller bayerischen Ämter für Versorgung und Familienförderung,
2. die Orthopädische Versorgungsstelle beim Amt für Versorgung und Familienförderung Nürnberg in den Bezirken der Ämter für Versorgung und Familienförderung Bayreuth und Nürnberg,
3. die Orthopädische Versorgungsstelle beim Amt für Versorgung und Familienförderung Regensburg in den Bezirken der Ämter für Versorgung und Familienförderung Landshut und Regensburg,
4. die Orthopädische Versorgungsstelle beim Amt für Versorgung und Familienförderung Würzburg in dem Bezirk des Amtes für Versorgung und Familienförderung Würzburg.

§ 3

¹Diese Verordnung tritt am 1. September 1991 in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Behörden der Versorgungsverwaltung in Bayern vom 18. November 1983 (GVBl S. 1047, BayRS 833-2-A) außer Kraft.

München, den 24. Juli 1991

**Bayerisches Staatsministerium
für Arbeit, Familie und Sozialordnung**

Dr. Gebhard Glück, Staatsminister

2032-2-42-J

**Verordnung
über die Gewährung von
Prüfervergütungen an Professoren
bei den Prüfungen
im Bereich der Justizverwaltung**

Vom 8. August 1991

Auf Grund des Art. 15 des Bayerischen Besoldungsgesetzes (BayRS 2032-1-1-F), zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes vom 29. Juli 1991 (GVBl S. 231), erläßt das Bayerische Staatsministerium der Justiz im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen folgende Verordnung:

§ 1

Professoren erhalten für ihre Mitwirkung bei der Ersten Juristischen Staatsprüfung folgende Vergütung:

- | | |
|---|------------|
| 1. Für die Erstellung des Entwurfs einer vom Prüfungsausschuß angenommenen Aufgabe mit Lösung | 556,00 DM, |
| 2. für die Überprüfung des Entwurfs einer Aufgabe | 185,35 DM, |
| 3. für die Bewertung der schriftlichen Arbeiten für jeden Erst- und Zweitprüfer je Arbeit | 17,40 DM, |
| 4. für den Stichentscheid für jede mit Stichentscheid bewertete Arbeit | 17,40 DM, |
| | 104,40 DM, |
| 5. für die mündliche Prüfung für jeden Prüfer je Prüfungsteilnehmer | 26,25 DM. |

§ 2

Das Landesjustizprüfungsamt kann die Festsetzung (sachliche und rechnerische Feststellung) von Vergütungen und deren Zahlbarmachung den örtlichen Prüfungsleitern oder anderen mit der Durchführung von Prüfungen im Bereich der Justizverwaltung beauftragten Stellen übertragen.

§ 3

¹Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1991 in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Gewährung von Prüfervergütungen an Professoren bei den Prüfungen im Bereich der Justizverwaltung vom 10. Juni 1986 (GVBl S. 103, BayRS 2032-2-42-J) außer Kraft. ³Für schriftliche und mündliche Prüfungen, die vor diesem Zeitpunkt begonnen haben, gelten weiterhin die bisherigen Bestimmungen.

München, den 8. August 1991

Bayerisches Staatsministerium der Justiz

Dr. Mathilde Berghofer-Weichner,
Staatsministerin

2236-6-1-6-K

Zweite Verordnung zur Änderung der Schulordnung FS Alten- und Familienpflege

Vom 12. August 1991

Auf Grund von Art. 23 Abs. 2 Satz 1, Art. 24 Abs. 2, Art. 29 Abs. 3, Art. 31 Abs. 4, Art. 34 Abs. 1 Nr. 6, Art. 66, Art. 93 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2, Art. 97 Abs. 1 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen und Art. 13 des Gesetzes über das berufliche Schulwesen erläßt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst folgende Verordnung:

§ 1

Die Schulordnung für die Fachschulen für Altenpflege und für Familienpflege (Schulordnung FS Alten- und Familienpflege – FSO Alt Fam) vom 7. November 1985 (GVBl S. 686, BayRS 2236-6-1-6-K), geändert durch Verordnung vom 3. August 1989 (GVBl S. 458), wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift der Verordnung erhält folgende Fassung:

„Schulordnung für die Fachschulen für Altenpflege, für Altenpflegehilfe und für Familienpflege (Schulordnung FS Alten- und Familienpflege – FSO Alt Fam)“.

2. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

- a) Im Fünften Teil wird nach dem Abschnitt I neu eingefügt:

„Abschnitt II

Abschlußprüfung
in der Altenpflegehilfe

- § 40a Prüfungsverfahren
- § 40b Zulassung zur Prüfung
- § 40c Schriftliche Prüfung
- § 40d Praktische Prüfung
- § 40e Festsetzung des Ergebnisses
- § 40f Abschlußzeugnis“.

- b) Der bisherige Abschnitt II wird Abschnitt III.

3. In § 1 Abs. 1 werden nach den Worten „für Altenpflege“ ein Komma und die Worte „für Altenpflegehilfe“ eingefügt.

4. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) Es wird folgender neuer Absatz 2 eingefügt:

„(2) Der Besuch einer Fachschule für Altenpflegehilfe soll die Schüler befähigen, als Mitarbeiter des Altenpflegers in dessen Aufgabenbereich und nach dessen Weisungen tätig zu werden, sowie zur Grundpflege, Betreuung und hauswirtschaftlichen Versorgung in der offenen Altenhilfe.“.

- b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

5. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) Absätze 1 und 2 werden durch folgenden Absatz 1 ersetzt:

„(1) ¹Die Ausbildung in der Altenpflege und in der Familienpflege dauert drei oder zwei Jahre. ²Sie gliedert sich in zwei Ausbildungsabschnitte. ³Der erste Ausbildungsabschnitt dauert bei der dreijährigen Form 30 Monate, bei der zweijährigen Form 18 Monate; bei der dreijährigen Form muß der Schüler während dieser Zeit neben dem Schulbesuch im Bereich der Alten- oder Familienpflege tätig sein, einen Familienhaushalt führen oder eine ständig pflegebedürftige Person regelmäßig versorgen. ⁴Den zweiten Ausbildungsabschnitt bildet ein Berufspraktikum von sechs Monaten.“.

- b) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2. In Satz 1 werden nach den Worten „der beiden Berufe“ ein Komma und die Worte „Altenpfleger oder Familienpfleger“ eingefügt. Danach wird ein Komma eingefügt.

- c) Es wird folgender neuer Absatz 3 eingefügt:

„(3) ¹Die Ausbildung in der Altenpflegehilfe dauert ein Jahr. ²Der Schüler muß neben dem Schulbesuch im Bereich der Altenpflege tätig sein, einen Familienhaushalt führen oder eine ständig pflegebedürftige Person regelmäßig versorgen.“.

6. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach den Worten „Fachschulen für Altenpflege“ ein Komma und die Worte „für Altenpflegehilfe“ eingefügt.

- b) In Absatz 3 wird der bisher einzige Satz zu Satz 1. Als Satz 2 wird angefügt: „²Für die Aufnahme in die Fachschule für Altenpflegehilfe gelten Satz 1 Nr. 2 und Satz 1 Nr. 3 nur, wenn der Bewerber die staatliche Abschlußprüfung bzw. die Probezeit an einer Fachschule für Altenpflegehilfe entsprechend nicht bestanden hat.“.

- c) Es wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Wer eine Fachschule für Altenpflegehilfe erfolgreich abgeschlossen hat, kann in das zweite Jahr einer Fachschule für Altenpflege, die in der dreijährigen Form geführt wird, aufgenommen werden, wenn die sonstigen Aufnahmevoraussetzungen gegeben sind.“.

7. § 7 wird wie folgt geändert:

- a) Es wird folgender neuer Absatz 2 eingefügt:

„(2) Für die Fachschulen für Altenpflegehilfe gilt die als Anlage 2 beigefügte Stundentafel.“.

- b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3; die Worte „Anlage 2“ werden durch die Worte „Anlage 3“ ersetzt.
8. § 17 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
- „(1) Die Höchstausbildungsdauer einschließlich möglicher Unterbrechungen beträgt in der Altenpflegehilfe zwei Jahre, in den übrigen Ausbildungsrichtungen vier Jahre bei der zweijährigen Form und fünf Jahre bei der dreijährigen Form, gerechnet ab dem Eintritt in den ersten Ausbildungsabschnitt.“
9. § 18 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:
- „¹In allen Pflichtfächern mit Ausnahme der Fächer Glaubens- und Lebensfragen und Gesprächsführung werden in der Fachschule für Altenpflegehilfe und im ersten Ausbildungsabschnitt der Fachschulen für Altenpflege und für Familienpflege in angemessenem Umfang Leistungsnachweise erhoben.“
- b) Es wird folgender neuer Absatz 3 eingefügt:
- „(3) ¹In den Fachschulen für Altenpflegehilfe ist in den Fächern Psychologie des Alterns, Soziologie des Alterns und Altenhilfe, Krankheitslehre und Arzneikunde, sowie Berufskunde/Rechtswissenschaft/Sozialkunde mindestens je ein schriftlicher Leistungsnachweis zu fordern. ²Daneben sind mündliche Leistungsnachweise zulässig.“
- c) Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden Absätze 4 und 5.
10. In § 19 Abs. 5 werden die Worte „des ersten Ausbildungsabschnittes“ ersetzt durch die Worte: „der Fachschule für Altenpflegehilfe und des ersten Ausbildungsabschnittes der Fachschulen für Altenpflege und für Familienpflege“.
11. § 20 Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:
- „¹Eine Jahresfortgangsnote wird zum Ende des ersten Ausbildungsabschnittes, bei den Fachschulen für Altenpflegehilfe zum Ende des Schuljahres festgestellt.“
12. In § 21 werden nach dem Wort „Ausbildungsabschnitt“ die Worte „der Fachschulen für Altenpflege und für Familienpflege“ eingefügt.
13. § 22 Satz 1 erhält folgende Fassung:
- „¹Ein Jahreszeugnis wird nur zum Ende des ersten Ausbildungsabschnittes, bei den Fachschulen für Altenpflegehilfe zum Ende des Schuljahres, und nur an solche Schüler erteilt, die den ersten Teil der Abschlußprüfung, bei der Fachschule für Altenpflegehilfe die Abschlußprüfung, nicht bestanden haben.“
14. § 28 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:
- „(1) Die schriftliche Prüfung umfaßt für alle Schüler zwei schriftliche Arbeiten; für Schüler privater Schulen, die zwar staatlich genehmigt, aber nicht staatlich anerkannt sind, umfaßt sie vier schriftliche Arbeiten.“
- b) In Absatz 2 wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:
- „²Schüler privater Schulen, die zwar staatlich genehmigt, aber nicht staatlich anerkannt sind, bearbeiten je eine Aufgabe aus allen im Satz 1 genannten Fächern“.
- Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.
15. § 29 Abs. 2 Satz 2 wird aufgehoben; der bisherige Satz 3 wird Satz 2.
16. Nach § 40 wird eingefügt:
- „Abschnitt II
Abschlußprüfung
in der Altenpflegehilfe
§ 40a
Prüfungsverfahren
- Für die Abschlußprüfung in der Altenpflegehilfe gelten die Vorschriften des Fünften Teils Abschnitt I für den ersten Teil der Abschlußprüfung sinngemäß, soweit sich nicht aus dem Abschnitt II etwas anderes ergibt.
- § 40b
Zulassung zur Prüfung
- Die Zulassung zur Prüfung ist auch für Schüler der dreijährigen Altenpflegeausbildung möglich, die die dreijährige Ausbildung begonnen haben und nicht zu Ende führen, sowie für Schüler, die die Altenpflegeprüfung nicht bestanden haben.
- § 40c
Schriftliche Prüfung
- ¹Alle Schüler bearbeiten je eine Aufgabe aus den Fächern
1. Psychologie des Alterns oder Soziologie/Altenhilfe
 2. Krankheitslehre und Arzneikunde.
- ²Die Bearbeitungszeit beträgt im ersten Fach 45 Minuten und im zweiten Fach 60 Minuten.
- § 40d
Praktische Prüfung
- ¹Die praktische Prüfung besteht aus einer Aufgabe aus dem Fach Pflege des alten Menschen. ²Sie dauert 30 bis 40 Minuten.
- § 40e
Festsetzung des Ergebnisses
- Kernfächer im Sinn von § 32 Abs. 4 und 5 sind die Fächer Pflege des alten Menschen, Krankheitslehre und Arzneikunde, fachpraktischer Übungsbereich.
- § 40f
Abschlußzeugnis
- In dem Abschlußzeugnis wird die Berechtigung ausgesprochen, die Berufsbezeichnung „Staatlich anerkannte Altenpflegehelferin/Staatlich anerkannter Altenpflegehelfer“ zu führen.“

17. Im Fünften Teil wird der bisherige Abschnitt II zu Abschnitt III.
18. § 66 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Das Staatsministerium oder die von ihm beauftragte Stelle entscheidet auf Antrag im Einzelfall, ob nachgewiesene Ausbildungen in einem ähnlichen sozialpflegerischen Beruf der Ausbildung an Fachschulen für Altenpflege, für Altenpflegehilfe oder für Familienpflege gleichwertig sind, und verleiht bei positivem Ergebnis der Prüfung das Recht zur Führung der Berufsbezeichnung „Staatlich anerkannte Altenpflegerin/Staatlich anerkannter Altenpfleger“ oder „Staatlich anerkannte Altenpflegehelferin/Staatlich anerkannter Altenpflegehelfer“ oder „Staatlich anerkannte Familienpflegerin/Staatlich anerkannter Familienpfleger“.“
19. Die bisherige Anlage 1 wird durch die **Anlage 1** zu dieser Verordnung ersetzt.
20. Es wird als neue Anlage 2 die **Anlage 2** zu dieser Verordnung eingefügt.
21. Die bisherige Anlage 2 wird Anlage 3 und erhält die Fassung der **Anlage 3** zu dieser Verordnung.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. September 1991 in Kraft.

München, den 12. August 1991

**Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst**

In Vertretung

Hermann Leeb, Staatssekretär

Anlage 1

Studentafel für die Fachschulen für Altenpflege

Fächer	Gesamt- ausbildungs- stunden	Wochen- stunden
Pflichtfächer		
Psychologie des Alterns	80	2
Soziologie/Altenhilfe	80	2
Krankheitslehre und Arzneikunde	200	5
Neurologie und Psychiatrie	60	1,5
Berufskunde, Rechtskunde und Wohlfahrtspflege	120	3
Deutsch	80	2
Sozialkunde	40	1
Glaubens- und Lebensfragen	40	1
Gesprächsführung ¹⁾	40	1
Pflege des alten Menschen ¹⁾	220	5,5
Methodenlehre für die Altenpflege ¹⁾⁴⁾⁵⁾	200	5
Gestaltung und Beschäftigung ¹⁾	160	4
Gymnastik ¹⁾	60	1,5
Haushaltsführung/Diät- und Nahrungszubereitung ¹⁾	80	2
Fachpraktischer Übungsbereich¹⁾³⁾	1 400	35
Wahlpflichtfächer		
Fachliche Vertiefung ²⁾⁵⁾	140	3,5
	3 000	75
Wahlfächer		
Mathematik	120	3
Englisch	120	3

¹⁾ Gruppenteilung nach § 8 der Schulordnung möglich.

²⁾ Aus dem Pflichtfachangebot (ausgenommen die Fächer Deutsch, Sozialkunde, Berufskunde, Rechtskunde und Wohlfahrtspflege, Fachpraktischer Übungsbereich) sind mindestens zwei Wahlpflichtfächer zu wählen; dabei darf bei Inanspruchnahme des Mindestangebots (Auswahl von nur zwei Wahlpflichtfächern) nur eines der Fächer Gesprächsführung bzw. Glaubens- und Lebensfragen gewählt werden.

³⁾ Verteilung der Gesamtausbildungsstunden:

– erster Ausbildungsabschnitt:

500–600 Stunden in Form von Block- und/oder Begleitpraktikum im Rahmen des Unterrichts

– zweiter Ausbildungsabschnitt:

800–900 Stunden in Form eines halbjährigen Berufspraktikums zuzüglich mindestens zehn Unterrichtstage.

⁴⁾ Das Fach kann im ersten Ausbildungsabschnitt bei Bedarf aufgeteilt und entsprechenden Fächern zugeordnet werden.

⁵⁾ Unterricht in diesen Fächern teilweise im zweiten Ausbildungsabschnitt.

**Studentafel
für die Fachschulen für Altenpflegehilfe**

Fächer	Gesamt- ausbildungs- stunden	Wochen- stunden
Pflichtfächer		
Psychologie des Alterns	40	1
Soziologie/Altenhilfe	40	1
Krankheitslehre und Arzneykunde	100	2,5
Berufskunde/Rechtskunde/Sozialkunde	40	1
Deutsch	40	1
Glaubens- und Lebensfragen	40	1
Pflege des alten Menschen ¹⁾	120	3
Methodenlehre für die Altenpflege ¹⁾	60	1,5
Gestaltung und Beschäftigung ¹⁾	40	1
Gymnastik ¹⁾	20	0,5
Haushaltsführung/Nahrungs- und Diätzubereitung	60	1,5
Fachpraktischer Übungsbereich¹⁾	400	10
	1 000	25

¹⁾ Gruppenbildung nach § 8 der Schulordnung möglich.

Anlage 3

Studentafel für die Fachschulen für Familienpflege

Fächer	Gesamt- ausbildungs- stunden	Wochen- stunden
Pflichtfächer		
Pädagogik und Methodenlehre	140	3,5
Psychologie	80	2
Familiensoziologie und Familienpflege	80	2
Gesundheits- und Krankheitslehre	140	3,5
Wirtschaftslehre des Haushalts	40	1
Ernährungs- und Diätlehre	40	1
Berufs- und Rechtskunde	80	2
Deutsch	80	2
Sozialkunde	40	1
Glaubens- und Lebensfragen	80	2
Gesprächsführung	40	1
Gestaltung und Beschäftigung ¹⁾	160	4
Nahrungs- und Diätzubereitung ¹⁾	120	3
Haus- und Textilpflege, Textilarbeit ¹⁾	120	3
Kinder-, Kranken- und Altenpflege ¹⁾	180	4,5
Wöchnerinnen- und Säuglingspflege ¹⁾	40	1
Sport- und Bewegungserziehung ¹⁾	60	1,5
Fachpraktischer Übungsbereich¹⁾³⁾	1 400	35
Wahlpflichtfächer		
Fachliche Vertiefung ²⁾⁴⁾	80	2
	3 000	75

¹⁾ Gruppenbildung nach § 8 der Schulordnung möglich.

²⁾ Aus dem Pflichtfachangebot (ausgenommen die Fächer Deutsch, Sozialkunde, Berufs- und Rechtskunde, Fachpraktischer Übungsbereich) sind zwei Wahlpflichtfächer zu wählen. Dabei darf nur eines der Fächer Gesprächsführung bzw. Glaubens- und Lebensfragen gewählt werden.

³⁾ Verteilung der Gesamtausbildungsstunden im Fachpraktischen Übungsbereich:

– erster Ausbildungsabschnitt:

500–600 Stunden in Form von Block- und/oder Begleitpraktikum im Rahmen des Unterrichts

– zweiter Ausbildungsabschnitt:

800–900 Stunden in Form eines halbjährigen Berufspraktikums, zuzüglich mindestens zehn Unterrichtstage.

⁴⁾ Unterricht in diesen Fächern teilweise im zweiten Ausbildungsabschnitt.

303-1-3-J

Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Regelung von Angelegenheiten auf dem Gebiet des Notarwesens

Vom 12. August 1991

Auf Grund von § 6 Abs. 3 Satz 4, § 7 Abs. 5 Satz 2 und § 112 Satz 1 der Bundesnotarordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 1961 (BGBl III 303-1), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 29. Januar 1991 (BGBl I S. 150), in Verbindung mit § 3 der Verordnung zur Ausführung der Bundesnotarordnung (BayRS 303-1-2-J), geändert durch Verordnung vom 23. Juli 1991 (GVBl S. 246), erläßt das Bayerische Staatsministerium der Justiz folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung zur Regelung von Angelegenheiten auf dem Gebiet des Notarwesens (BayRS 303-1-3-J), geändert durch Verordnung vom 4. Januar 1983 (GVBl S. 5), wird wie folgt geändert:

1. § 3 Nr. 1 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Text nach den Worten „auf die Präsidenten der Oberlandesgerichte“ wird Buchstabe a.

b) Es wird folgender Buchstabe b angefügt:

„b) die Übertragung der Verwahrung der Akten und Bücher eines Notars sowie der ihm amtlich übergebenen Urkunden nach dem Erlöschen seines Amtes oder der Verlegung seines Amtssitzes (§ 51 Abs. 1 Satz 2 der Bundesnotarordnung),“.

2. § 8 wird wie folgt geändert:

a) Die Absätze 3 und 4 erhalten folgende Fassung:

„(3) Beurteilungsbeiträge und Beurteilungen sollen die Leistung des Notarassessors im Vergleich zu der anderer Notarassessoren objektiv darstellen und von seiner Eignung, Befähigung und Leistung ein zutreffendes Bild geben.

(4) Beurteilungsbeiträge und Beurteilungen schließen mit einer Feststellung darüber, ob sich der Notarassessor bewährt hat und er für die Bestellung zum Notar geeignet, noch nicht geeignet oder nicht geeignet ist.“.

b) In Absatz 5 Satz 1 werden die Worte „vom Präsidenten des Oberlandesgerichts“ durch die Worte „von den vorgesetzten Dienstbehörden“ ersetzt.

3. § 9 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Anrechnung von Zeiten auf die Dauer des Anwärterdienstes“.

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) ¹Die Zeiten, in denen ein Notarassessor Wehrdienst oder Zivildienst geleistet hat, werden bei seiner Bestellung zum Notar entsprechend den für Beamte des Freistaates Bayern geltenden Regelungen berücksichtigt. ²Notarassessoren mit anrechenbaren Wehr- oder Zivildienstzeiten erhalten die Genehmigung, sich um freie Notarstellen zu bewerben, gemeinsam mit den Notarassessoren des Einstellungstermins, dem sie angehören würden, wenn sie diese Wehr- oder Zivildienstzeiten nicht abgeleistet hätten, sofern das in der Zweiten Juristischen Staatsprüfung erzielte Ergebnis auch in diesem Termin zur Einstellung ausgereicht hätte; anderenfalls erfolgt die Vorstufung nur bis zu dem nachfolgend frühesten Einstellungstermin, in dem diese Voraussetzung vorgelegen hätte. ³Die Anrechnung von Wehr- oder Zivildienstzeiten setzt einen schriftlichen Antrag voraus, der innerhalb eines Jahres nach der Ernennung zum Notarassessor auf dem Dienstweg einzureichen ist. ⁴Zur Fristwahrung genügt der rechtzeitige Eingang bei dem Präsidenten des Landgerichts. ⁵Der Antrag ist unwiderruflich.“.

c) Es werden folgende Absätze 3 bis 5 angefügt:

„(3) ¹Wird während des Anwärterdienstes Erziehungsurlaub in Anspruch genommen, so wird die Zeit der Beurlaubung bis zur Vollendung des 12. Lebensmonats des Kindes, bei mehrfacher Inanspruchnahme insgesamt höchstens im Umfang von zwei Jahren, auf die Dauer des Anwärterdienstes angerechnet. ²Sonstiger Urlaub, der nicht Erholungsurlaub ist, wird bis zu 14 Tagen jährlich angerechnet; über eine weitergehende Anrechnung entscheidet der die Dienstaufsicht führende Präsident des Oberlandesgerichts nach Anhörung der Landesnotarkammer.

(4) ¹Während des Anwärterdienstes eintretende Zeiten eines Beschäftigungsverbotes nach den für Beamtinnen des Freistaates Bayern geltenden Mutterschutzvorschriften werden auf die Dauer des Anwärterdienstes angerechnet. ²Dienstunterbrechungen infolge Dienstunfähigkeit wegen Krankheit werden bis zu 30 Tagen jährlich auf die Dauer des An-

wärterdienstes angerechnet; dies gilt nicht, wenn der Notarassessor den nach § 10 Abs. 3 geforderten Nachweis nicht erbracht hat.³Über eine weitergehende Anrechnung entscheidet der die Dienstaufsicht führende Präsident des Oberlandesgerichts nach Anhörung der Landesnotarkammer.

(5) Die in § 7 Abs. 1 der Bundesnotarordnung vorgeschriebene Mindestanwärterzeit von drei Jahren soll durch Anrechnungen nach Absatz 2, Absatz 3 und Absatz 4 Satz 1 nicht verkürzt werden.“.

4. § 10 Abs. 4 und § 11 Abs. 2 Sätze 4 und 5 werden aufgehoben.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. September 1991 in Kraft.

München, den 12. August 1991

Bayerisches Staatsministerium der Justiz

Dr. Mathilde Berghofer-Weichner,
Staatsministerin

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Max Schick GmbH, Druckerei und Verlag
Karl-Schmid-Straße 13, 8000 München 82
Postvertriebsstück – Gebühr bezahlt

2231-1-3-K

**Verordnung
zur Änderung der Verordnung
über die Förderungsfähigkeit
der Personalkosten
anerkannter Kindergärten**

Vom 14. August 1991

Auf Grund des Art. 28 Abs. 1 Nr. 5 des Bayerischen Kindergartengesetzes (BayRS 2231-1-K) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst im Einvernehmen mit den Bayerischen Staatsministerien des Innern und der Finanzen und im Benehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium für Arbeit, Familie und Sozialordnung folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über die Förderungsfähigkeit der Personalkosten anerkannter Kindergärten – 3. DVBayKiG – (BayRS 2231-1-3-K) zuletzt geändert durch Verordnung vom 15. Dezember 1989 (GVBl S. 727, ber. 1990 S. 37) wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 2 Nr. 3 erhält folgende Fassung:

„3a) die sich nach dem Tarifrecht des kommunalen Bereichs ergebende Zulage an Angestellte nach besoldungsrechtlichen Vorschriften;

b) persönliche Zulagen für die vertretungsweise Ausübung einer höherwertigen Tätigkeit entsprechend § 24 Abs. 2 bis 4 des Bundes-Angestelltentarifvertrages (BAT). Wird in derartigen Fällen an Stelle von persönlichen Zulagen eine befristete Höhergruppierung vereinbart, so sind die dem Träger dadurch entstehenden Mehraufwendungen unter den selben Voraussetzungen wie die persönlichen Zulagen förderungsfähig;

c) ein Betrag in Höhe von 150,- DM für Kräfte mit ständiger Dienststelle in einer Gemeinde nach Art. 86b Abs. 1 BayBG oder auf dem Flughafen München – Franz-Josef-Strauß, soweit dieser vom Arbeitgeber tatsächlich gewährt wird“.

2. § 7 erhält folgende Fassung:

„§ 7

Aushilfen

Vorübergehende Aufwendungen für Aushilfen sind pro Beschäftigungstag mit $\frac{1}{30}$ des sich aus §§ 2 bis 5 ergebenden Umfangs förderungsfähig, soweit der Ausfall einer pädagogischen Fach- und Hilfskraft den Zeitraum von einer Woche überschreitet“.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. September 1991 in Kraft.

München, den 14. August 1991

**Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst**

In Vertretung

Hermann Leeb, Staatssekretär

Herausgeber/Redaktion: Bayerische Staatskanzlei, Prinzregentenstraße 7, 8000 München 22

Das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt wird nach Bedarf ausgegeben, in der Regel zweimal im Monat.

Die Herstellung erfolgt aus **100 % Altpapier**.

Herstellung und Vertrieb: Max Schick GmbH, Druckerei und Verlag, Karl-Schmid-Straße 13, 8000 München 82, Tel. 0 89 / 42 92 01 / 02, Telefax 0 89 / 42 84 88, Bankverbindung: Postgiroamt München, Kto. 25 05 60-800, BLZ 700 100 80

Bezug: Das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt wird im Namen und für Rechnung des Herausgebers von der Max Schick GmbH ausgeliefert. Bestellungen sind ausschließlich an die Max Schick GmbH zu richten. Ausgaben, die älter sind als 5 Jahre, sind im Einzelverkauf nicht erhältlich. Abbestellungen müssen bis spätestens 31. Oktober eines Jahres mit Wirkung vom Beginn des folgenden Kalenderjahres bei der Max Schick GmbH eingehen. Reklamationen wegen fehlerhafter oder nicht erhaltener Exemplare müssen spätestens 1 Monat nach deren Erscheinungsdatum schriftlich oder per Telefax beim Verlag eingehen. Nach dieser Frist ist eine gebührenfreie Ersatzlieferung nicht mehr möglich.

Bezugspreis für den laufenden Bezug jährlich DM 46,20 (unterliegt nicht der gesetzlichen Mehrwertsteuer), für Einzelnummern bis 8 Seiten DM 3,00, für weitere 4 angefangene Seiten DM 0,70, ab 48 Seiten Umfang für je weitere 8 angefangene Seiten DM 0,70 + Versand.

ISSN 0005-7134